

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemmelskamp“ (OL) in der Stadt Delmenhorst

---

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems vom 11.04.1980, S. 384, bekannt gemacht, berichtigt im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems vom 25.04.1980, S. 442; die Verordnung ist am 12.04.1980 in Kraft getreten.

**Hinweis:** Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die hinterlegte Karte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

---

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des 2. Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird verordnet:

### § 1 Unterschutzstellung

(1) Die Flurstücke 450/110 z. T., 133, 134, 135, 120, 121, 122, 123 und 136/1 z. T. der Flur 2 in der Gemarkung Hasbergen, Stadt Delmenhorst, sind von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 14.03.1980 unter Nr. OL 41 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

(2) Zweck dieser Eintragung ist es, die Graureiherkolonie „Hemmelskamp“ zu schützen.

### § 2 Geltungsbereich

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 7,7 ha.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das südliche Teilstück des Flurstücks 450/110 bis zu einer Linie vom nördlichsten Punkt der Westgrenze des Flurstücks 451/115 zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 133, die Flurstücke 133, 134, 135, 120, 121, 122, 123 und das östliche Teilstück des Flurstücks 136/1 bis zu einer Linie, die durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 135 in südlicher Richtung gebildet wird, der Flur 2 in der Gemarkung Hasbergen.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:3.000 eingetragen. Die äußere Kante der Rasterung bildet die Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei der Bezirksregierung Weser-Ems in 2900 Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem/der

- Nieders. Landesverwaltungsamt - Dez. Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - Richard-Wagner-Straße 22, 3000 Hannover
- Stadt Delmenhorst, 2870 Delmenhorst.

### § 3 Schutzbestimmungen

(1) Es ist, vorbehaltlich der Regelung in § 5, verboten, im Bereich des Naturschutzgebietes Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeizuführen, die Auswirkungen auf die dort lebenden Reihern und ihre Horstbäume haben könnten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. jeden Jahres zu betreten;
- b) Baumbestände zu beseitigen;
- c) den Reihern, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten oder das Naturschutzgebiet überfliegen, nachzustellen oder zu beunruhigen, Eier oder Horste fortzunehmen oder zu beschädigen oder Brut- und Wohnstätten zu beeinträchtigen oder zu stören;
- d) den übrigen freilebenden nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fangen geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
- f) militärische Anlagen oder Freileitungen zu errichten.



**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hemmelskamp“ (OL) in der Stadt Delmenhorst**

- 2 -

**§ 4  
Duldung**

(1) Zur Beseitigung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Reiherkolonie haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden, soweit ihnen dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

(2) Wer entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

**§ 5  
Genehmigungsfreiheit**

Unberührt von den Verboten des § 3 bleibt die bisherige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung;
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten auch in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. jeden Jahres;
- c) sonstige, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes.

**§ 6  
Ausnahmen**

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Weser-Ems als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

**§ 7  
Verstöße**

(1) Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz

bestraft, wer vorsätzlich in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(3) Weitere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

**§ 8  
Inkrafttreten**


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

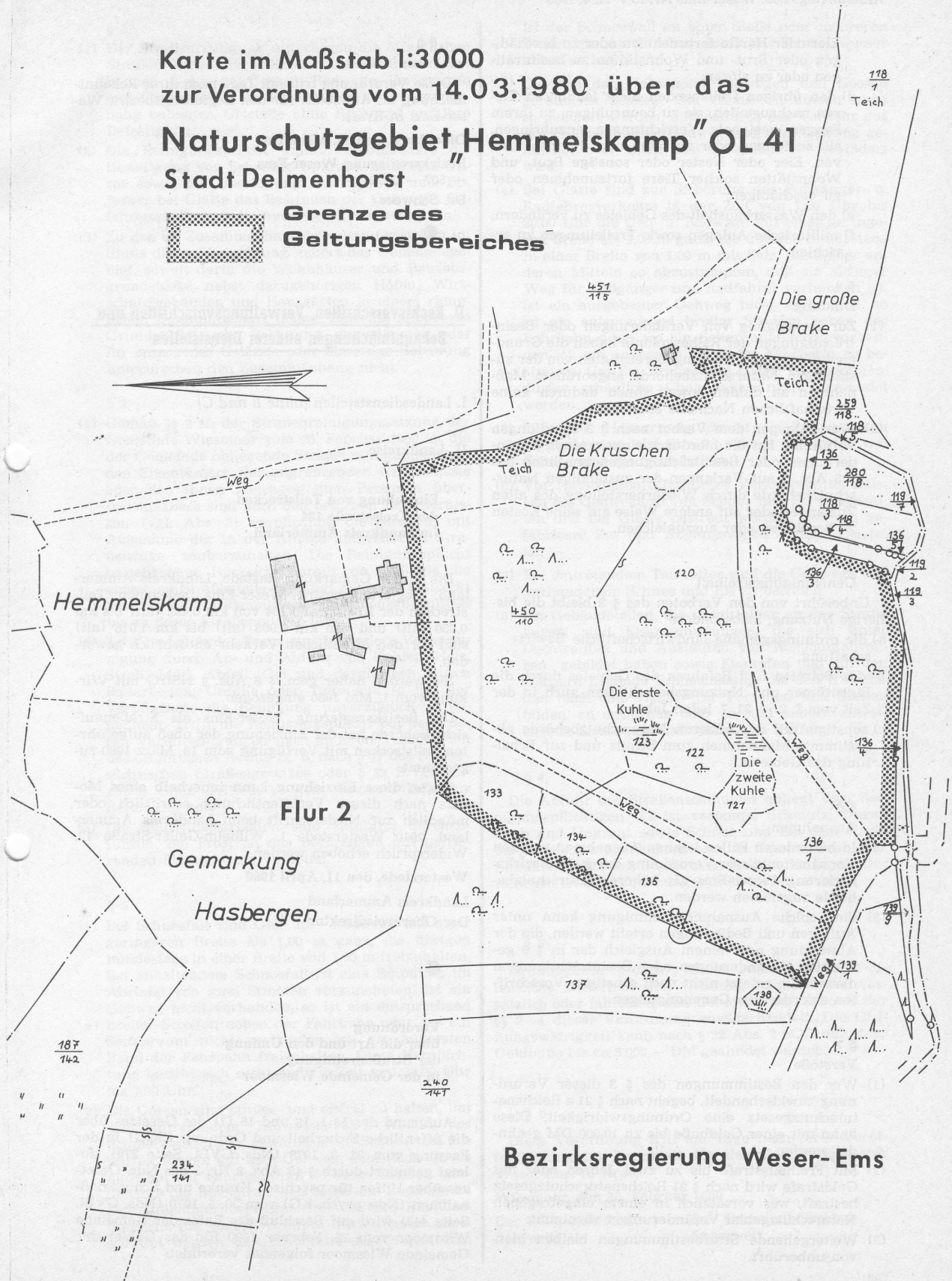
Oldenburg, den 14. März 1980  
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS  
- 507 - 22221 -

Dr. Schweer



Karte im Maßstab 1:3000  
zur Verordnung vom 14.03.1980 über das  
Naturschutzgebiet "Hemmelskamp" OL 41  
Stadt Delmenhorst

 Grenze des Geltungsbereiches



Bezirksregierung Weser-Ems

